

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

25. Jahrgang, Nr. 54

Seite 1

4. August 2004

---

## INHALT

Prüfungsordnung für den Online-Studiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engi-  
neering) im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule

Seite 2

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

## **Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) im Rahmen der Virtuellen Fachhochschule**

vom 16. Oktober 2003

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften die folgende Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering):\*)

### **INHALTSÜBERSICHT**

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Credits
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Einstufungsprüfung
- § 7 Belegung
- § 8 Projektstudium
- § 9 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 10 Prüfungen
- § 11 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Mündliche studienabschließende Prüfung (Abschlusskolloquium)
- § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich

Anlagen 1 bis 3

---

\*) Bestätigt am 8.3.2004

## § 1 Definitionen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist

"VFH" der Hochschul-Verbund "Virtuelle Fachhochschule";

"Grad" der Bachelor of Engineering-Grad;

"Prüfungsausschuss" der zuständige Prüfungsausschuss;

"Modul" eine mit einer Anzahl von Credits festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;

"Fachgebiet" eine Zusammenfassung von Modulen;

"Studium" die Gesamtheit der Module, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben;

"credit" ein Leistungspunkt gemäß ECTS.

## § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann unabhängig von den §§ 14-16 nur zugelassen werden, wer
  - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
  - b) an der TFH Berlin eingeschrieben ist.

## § 3 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem VFH-Fachausschuss Wirtschaftsingenieurwesen regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 9 RPO II der TFH Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Credits**

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtwert von mindestens 240 Credits abschließen.
- (2) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Credits.
- (3) Sollte der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Credits zu vergeben.
- (4) Die Credits für ein Modul werden nur einmal für das Studium angerechnet.

#### **§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden nach Maßgabe der RPO II angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Studienleistungen, die als Gast- oder Nebenhörer/innen erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 30 Credits auf ein Studium angerechnet.
- (5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Modulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

#### **§ 6 Einstufungsprüfung**

Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden nach Maßgabe der RPO II auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

## § 7 Belegung

- (1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.
- (2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur ein Modul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Modul mit einer Note von mindestens 4,0 (ausreichend) abgeschlossen hat.

## § 8 Projektstudium

Die Teilnahme am Projektstudium wird durch den Arbeitsbericht des/der Studierenden sowie das Arbeitszeugnis des Betriebes nachgewiesen. Die Leistung muss insgesamt „mit Erfolg“ bewertet sein, damit dieses Modul bestanden ist.

## § 9 Prüferinnen / Prüfer (Prüfungsberechtigte)

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der TFH Berlin ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt der Prüfungsausschuss für jedes Modul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

## § 10 Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Modulen dauern jeweils ein bis vier Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.
- (3) Spätestens am Ende der Belegfrist gemäß § 8 VFH-GStO müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Moduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (4) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
  - a) Teilleistungsnachweise zu Prüfungsvorleistungen,
  - b) Prüfungsvorleistungen,
  - c) Modulprüfung,
  - d) Kolloquium,
  - e) Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung).

- (5) Teilleistungsnachweise innerhalb eines Moduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden.
- (6) Studienbegleitende Teilleistungsnachweise können als Prüfungsvorleistung zu einem Modul verlangt werden. Die Prüfungsvorleistung kann benotet werden.
- (7) Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich zur Prüfung eines Moduls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin anmelden. Zur Prüfung zugelassen wird
- f) wer das Modul belegt hat und
  - g) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekannt zugeben. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Teilleistungsnachweise bestanden sind.
- (8) Die Modulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

### § 11 Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der eine Modulprüfung ablegt, ermitteln die Prüfungsberechtigten eine Modulnote. Die Prüfungsberechtigten können bei einem Modul die benotete Prüfungsvorleistung bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigen.
- (2) Die Fachgebietsnote errechnet sich aus dem anhand der Credits gewichteten Durchschnitt der nach der Anlage zu einem Fachgebiet gehörenden Module.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	(bezeichnet eine hervorragende Leistung)
2 = gut	(bezeichnet eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend	(bezeichnet eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend	(bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend	(bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.

- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen.
- (5) Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note nach Abs. 3 vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.

- (6) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen sind die Noten "mit Erfolg" (mE) oder "ohne Erfolg" (oE) zu verwenden.
- (7) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

### **§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen**

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Modul die Note 5 (nicht ausreichend) oder „ohne Erfolg“ erhalten, müssen die Prüfung wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen unverzüglich wahrgenommen werden.

### **§ 13 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten wird durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest nachgewiesen. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14 Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und der studienabschließenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungsorientiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

### **§ 15 Abschlussarbeit**

- (1) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer Hochschule des Hochschulverbundes "Virtuelle Fachhochschule" immatrikuliert ist, alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 20 Credits bestanden und das Projektstudium erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Module müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.
- (3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von max. drei Studierenden erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen. Sie kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 16 Mündliche studienabschließende Prüfung (Abschlusskolloquium)**

- (1) Die mündliche studienabschließende Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind, eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Abschlussarbeit vorliegt und somit alle 230 Credits des Studiengangs mit Ausnahme des Abschlusskolloquiums erworben worden sind.

- (2) Die mündliche studienabschließende Prüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und ob er/sie fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, in dem er/sie über die Ergebnisse der Abschlussarbeit zusammenfassend referiert. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (3) Die mündliche studienabschließende Prüfung wird von den Prüfungsberechtigten durchgeführt, die auch die Abschlussarbeit bewertet haben.
- (4) Die Dauer der mündlichen studienabschließenden Prüfung unter Einschluss des Vortrages nach Abs. 2 soll für einen Kandidaten oder einer Kandidatin 45 Minuten nicht unter und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen studienabschließenden Prüfung wird von den Prüfern gemäß Abs. 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 11.
- (6) Lautet die Beurteilung der mündlichen studienabschließenden Prüfung "nicht ausreichend", so ist diese Prüfung nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung keine mindestens "ausreichend" lautende Beurteilung erreicht, so ist eine zweite Wiederholung nur dann gestattet, wenn es sich bei den Ursachen für das Nichtbestehen um andere als die in § 13 Abs.1 und 3 geregelten Tatbestände handelt, die nicht vom Kandidaten/der Kandidatin zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Kandidat/die Kandidatin die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

### § 17 Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums wird von der Fachhochschule der akademischen Grad "Bachelor of Engineering" verliehen. Der Grad wird mit der Bezeichnung "B.Eng." abgekürzt.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis weist ein Gesamtprädikat aus. Zur Festlegung des Gesamtprädikates wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) gebildet. Mit welchem Gewicht die Noten der Prüfungsleistungen in die Berechnung der Größe X eingehen, ist der Anlage zu entnehmen (Spalte Notengewicht). Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Größe X durch Rundung auf eine ganze Zahl (Größe GR<X>). Liegt die Größe X bei der Rundung genau zwischen zwei Notenstufen, ist die bessere Note zu vergeben. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Gesamtprädikat lautet bei einer gerundeten Größe

GR<X> = 1:	"sehr gut",
GR<X> = 2:	"gut",
GR<X> = 3:	"befriedigend",
GR<X> = 4:	"ausreichend".

- (3) Das Gesamtpredikat "sehr gut mit Auszeichnung" wird anstelle des Gesamtpredikates "sehr gut" vergeben, wenn die Noten der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums den Wert 1,0 haben und die ungerundete Größe X besser oder gleich 1,3 ist.
- (4) Für das Gesamtpredikat wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 18 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Credits sowie die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 2 enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin unterzeichnet.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Credits sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden ist.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Grades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für "nicht ausreichend" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" erklärt werden.

- (3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 21 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten ihr Studium aufnehmen. Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, für alle Lehrveranstaltungen, in denen noch keine mindestens ausreichende Leistungsnachweise erzielt worden sind. Alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Versuche, einen Leistungsnachweis zu erbringen, gelten als nicht unternommen.
- (3) Diese Ordnung nimmt Bezug auf die Studienordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften der TFH Berlin für den Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering) in der jeweils gültigen Fassung.

## Anlage 1: Prüfungen im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor of Engineering)

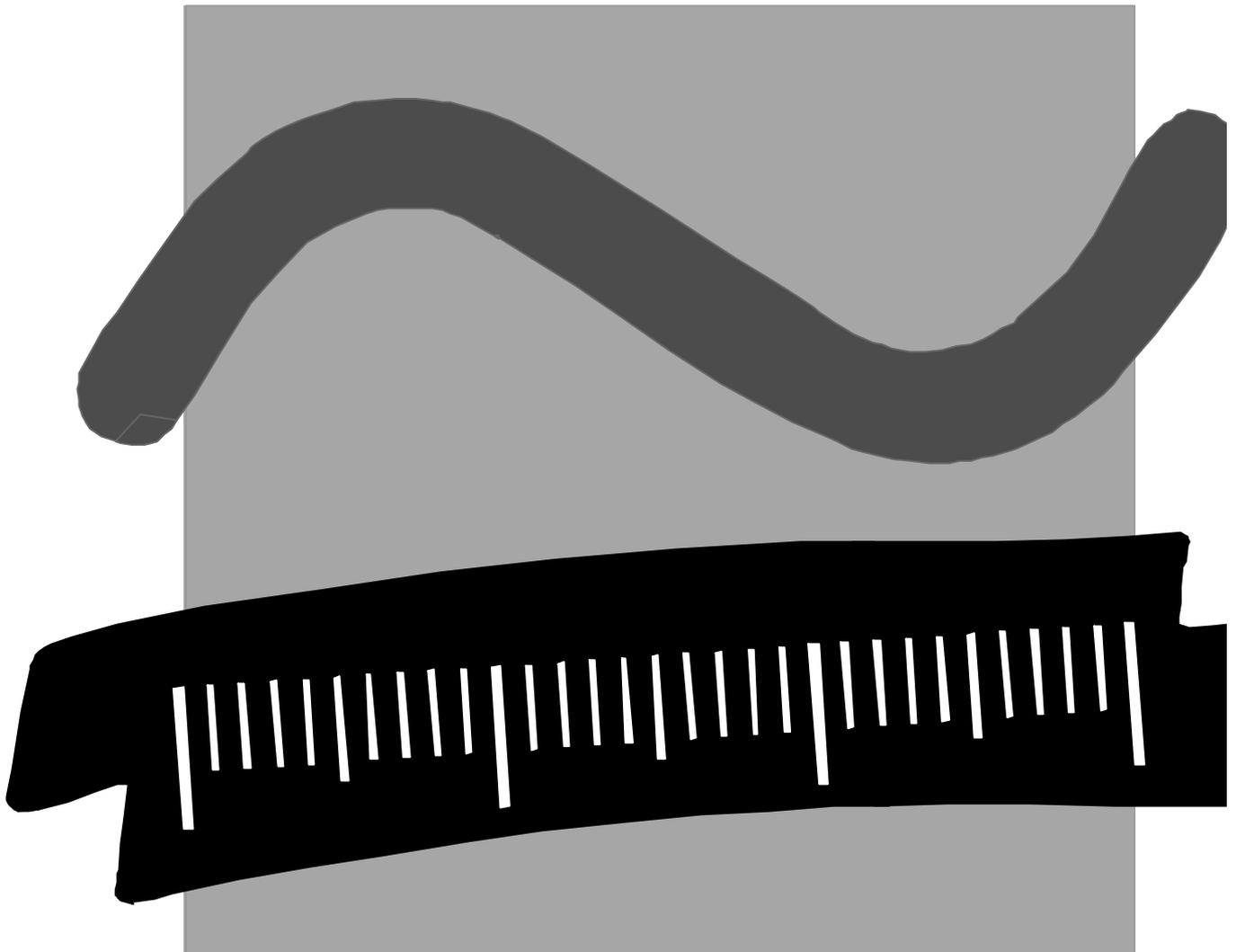
	Fachgebiete und zugehörige Module	Prüfungs- vorleistung <sup>1)</sup>	Art und Dauer der Prüfung <sup>2)</sup> (h = 60 min)	Noten- gewicht	Credits
<b>1</b>	<b>Ingenieurwissenschaften</b>			<b>60/240</b>	
	Technische Mechanik	E	Klausur 3h	8/240	8
	Werkstoffkunde		Klausur 2h	5/240	5
	Maschinenelemente I	E			
	Maschinenelemente II				
	Ingenieurmathematik I		Klausur 2h	5/240	5
	Ingenieurmathematik II		Klausur 2h	5/240	5
	Fertigungstechnik		Klausur 2h	5/240	5
	Technische Wärmelehre	P	Klausur 2h	5/240	5
	Grundlagen der Elektrotechnik	E, P	Klausur 2h	5/240	5
	Einführung Informatik		Klausur 2h	5/240	5
	Informatik - Programmierung	E, P (12)	Klausur 2h	5/240	5
	Informationsmanagement		Klausur 2h	5/240	5
<b>2</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>			<b>50/240</b>	
	Rechnungswesen I		Klausur 2h	5/240	5
	Rechnungswesen II		Klausur 2h	5/240	5
	BWL-Grundlagen I		Klausur 2h	5/240	5
	BWL-Grundlagen II		Klausur 2h	5/240	5
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	E	Klausur 2h	5/240	5
	Wirtschaftsrecht	Ü	Klausur 2h	5/240	5
	Wirtschaftsmathematik		Klausur 2h	5/240	5
	Marketing I		Klausur 2h	5/240	5
	Logistik I		Klausur 2h	5/240	5
	Controlling I		Klausur 2h	5/240	5
<b>3</b>	<b>Vertiefungsfächer Wirtschaft<sup>3</sup></b>			<b>15/240</b>	
	Marketing II		Klausur 2h	5/240	5
	Logistik II		Klausur 2h	5/240	5
	Controlling II		Klausur 2h	5/240	5
<b>4</b>	<b>Vertiefungsfächer Technik<sup>3</sup></b>			<b>15/240</b>	
	Produktionsorganisation	P	Klausur 2h	5/240	5
	Qualitätsmanagement		Klausur 2h	5/240	5
	Umweltorientiertes Management	E, G	Klausur 2h	5/240	5
<b>5</b>	<b>Integrationsgebiete</b>			<b>40/240</b>	
	Soziale Kompetenz – Verhalten	S(32)	Klausur 2h	5/240	5
	Soziale Kompetenz - Projektarbeit	S(32)	Klausur 2h	5/240	5
	Projektmanagement	G	Klausur 2h	5/240	5
	Datenbankmanagement		Klausur 2h	5/240	5
	E-Business-Management		Klausur 2h	5/240	5
	Englisch	E	3 Klausur à 2h	15/240	15
<b>6</b>	<b>Abschlussarbeit und –kolloquium</b>			<b>60/240</b>	
	Abschlussarbeit <sup>4)</sup>			40/240	20
	Abschlusskolloquium			20/240	10
				<b>Credits-Zwischensumme</b>	<b>210</b>
<b>7</b>	<b>Projektstudium</b>			<b>0/240</b>	<b>30</b>
				<b>Credits-Gesamtsumme</b>	<b>240</b>

1) Erläuterungen der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben, **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet, **S (h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **Ü (h)** = Teilnahme an Präsenzübungen (in Pflichtstunden), **P (h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)

2) Abweichungen von der Prüfungsart sind im Rahmen von § 11 Abs. 1 und 2 möglich

3) Es sind 3 Fächer zu belegen.

4) 12 Wochen



**Technische Fachhochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**Bachelor-Zeugnis**

Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

Seite 2

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Abschlussprüfung an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Online-Bachelor-Studiengang

### **Wirtschaftsingenieurwesen**

des Fachbereichs I - Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften - mit dem

Gesamtprädikat \_\_\_\_\_ bestanden.

*Beim nachfolgenden Hinweis auf den Hochschulverbund bleiben Änderungen vorbehalten:*

---

**TFH Berlin**  
FH Brandenburg  
FH Braunschweig/Wolfenbüttel  
HS Bremerhaven  
FH Lübeck  
FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven  
FH Stralsund

**Der Online-Studiengang ist ein Angebot des Hochschulverbundes Virtuelle Fachhochschule.**

---

## Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

3. Seite des Bachelor-Zeugnisses für

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Die Studienleistungen werden wie folgt beurteilt:

Fachgebiet / Modul	Credits	Note
<b>Ingenieurwissenschaften</b>		
Technische Mechanik	8	_____
Werkstoffkunde	5	_____
Maschinenelemente I	2	_____
Maschinenelemente II	5	_____
Ingenieurmathematik I	5	_____
Ingenieurmathematik II	5	_____
Fertigungstechnik	5	_____
Technische Wärmelehre	5	_____
Grundlagen der Elektrotechnik	5	_____
Einführung Informatik	5	_____
Informatik – Programmierung	5	_____
Informationsmanagement	5	_____
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>		
Rechnungswesen I	5	_____
Rechnungswesen II	5	_____
BWL-Grundlagen I	5	_____
BWL-Grundlagen II	5	_____
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	5	_____
Wirtschaftsrecht	5	_____
Wirtschaftsmathematik	5	_____
Marketing I	5	_____
Logistik I	5	_____
Controlling I	5	_____
<b>Vertiefungsfächer Wirtschaft</b>		
<Vertiefungsfach 1>	5	_____
<Vertiefungsfach 2>	5	_____
<Vertiefungsfach 3>	5	_____
<b>Vertiefungsfächer Technik</b>		
<Vertiefungsfach 1>	5	_____
<Vertiefungsfach 2>	5	_____
<Vertiefungsfach 3>	5	_____

Fortsetzung nächste Seite

## Anlage 2: Zeugnismuster zu § 18

4. Seite des Bachelor-Zeugnisses für

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Fachgebiet / Modul	Credits	Note
<b>Integrationsgebiete</b>		
Soziale Kompetenz - Verhalten	5	_____
Soziale Kompetenz - Projektarbeit	5	_____
Projektmanagement	5	_____
Datenbankmanagement	5	_____
E-Business-Management	5	_____
Englisch I	5	_____
Englisch II	5	_____
Englisch III	5	_____
<b>Abschlussarbeit und -kolloquium</b>		
Abschlussarbeit	20	_____
Abschlusskolloquium	10	_____
<b>Projektstudium</b>	30	<u>Mit Erfolg</u>

Thema der Abschlussarbeit:

---



---



---

Berlin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Dekan/Dekanin*



Anlage 3: Urkundenmuster zu § 18

Seite 2

der akademische Grad

**BACHELOR OF ENGINEERING (B.Eng.)**

verliehen, nachdem die Abschlussprüfung im Online-Bachelor-Studiengang

**Wirtschaftsingenieurwesen**

des Fachbereichs I – Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften

erfolgreich abgelegt wurde.

BERLIN, \_\_\_\_\_ <Datum>

\_\_\_\_\_  
*PRÄSIDENT/PRÄSIDENTIN*